

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «swissfestivals» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein «swissfestivals» vertritt gemeinsame Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, unterstützt seine Mitglieder im Bestreben, Synergien zu schaffen und fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch. Er kann auch weitere diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an solchen beteiligen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und sonstige Erträge.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die in der Schweiz Kulturfestivals ausrichten sowie Dachorganisationen von Festivalveranstaltern. Aufnahme gesuche sind unter vollständiger Angabe der auf dem offiziellen Formular verzeichneten Eckdaten des Anlasses an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall auf Ende des Vereinsjahres.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen Nichtbezahlens von Beiträgen oder wegen Verhaltens, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller Leistungen gegenüber dem Verein verpflichtet, die bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten, sofern dafür eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Ein Mitglied darf höchstens zwei Vertretungen wahrnehmen.

Die Versammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über Gegenstände, die bei der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden und zweimal wiedergewählt werden können. Kandidaturen müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich angemeldet werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 10 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Basel, 26. Februar 2013

Der Präsident:

Jurriaan Cooman

Die Protokollführerin:

Anastasia Ehrensperger